

# Reglement über die Prämienverbilligung in Härtefällen

vom 27. Mai 1997

---

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn gestützt auf § 19 Absatz 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 3. April 1996 und § 5 Absatz 4 der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 1997 vom 24. September 1996 (PV-Verordnung)

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.<sup>1</sup> Es gelten grundsätzlich die Normen der ordentlichen Prämienverbilligung (PV-Verordnung), sofern dieses Reglement keine abweichenden Regeln enthält.

<sup>2</sup> Personen, die belegen, dass sie durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebefürdigung, geschäftliche Rückschläge und dergleichen im laufenden Jahr in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, können bei der Ausgleichskasse ein spezielles Antragsformular zur Ausrichtung von Prämienverbilligung beantragen.

<sup>3</sup> Die Antragsformulare sind so ausgestaltet, dass in der Regel keine weiteren Erhebungen notwendig werden. Die Formulare enthalten zusätzlich eine Erklärung der gesuchstellenden Person, wonach die Ausgleichskasse ermächtigt ist, in- oder ausserkantonale Steuerakten beizuziehen, sowie Hinweise auf die Wahrheitspflicht und die Pflicht, Änderungen der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse der Ausgleichskasse sofort zu melden (§ 22 Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 3. April 1996<sup>1)</sup>).

## II. Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Anspruchsjahr

§ 2.<sup>1</sup> Die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt nach den jeweiligen Richtlinien der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums. Der dort berechnete Notbedarf ist um einen pauschalen Zuschlag von 10% zu erhöhen.

---

<sup>1)</sup> BGS 832.13

## 832.214

<sup>2</sup> Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird dem Einkommen der Gesuchsteller deren liquidierbares Vermögen angerechnet (Bargeld, Bank- bzw. Postguthaben, Obligationen, Aktien, Edelmetalle usw.). Es gelten die einfachen Freibeträge des Sozialhilferechtes. Bei unklaren und nicht offengelegten Verhältnissen rechnet die Ausgleichskasse dem Einkommen 10% des letzten rechtskräftigen steuerbaren Reinvermögens hinzu (Ziffer 53 der Steuererklärung).

<sup>3</sup> Ergibt die so berechnete wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einen Fehlbetrag zwischen betriebsrechtlichem Existenzminimum und den verfügbaren Mitteln der gesuchstellenden Person, besteht ein Anspruch auf Prämienverbilligung in Höhe der Jahresrichtprämien der Berechnungseinheit.

### **III. Höhe der Prämienverbilligung**

§ 3. <sup>1</sup> Die Prämienverbilligung nach § 5 Absatz 4 der PV-Verordnung beträgt maximal 12x140 Franken pro anspruchsberechtigte erwachsene Person und 12x40 Franken pro Kind (Richtprämien für 1997).

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Prämienverbilligung nach § 5 Absatz 4 PV-Verordnung reduziert sich um bereits ausbezahlte Beträge im ordentlichen Prämienverbilligungsverfahren.

<sup>3</sup> Bei ausstehenden Steuerveranlagungen und bei Neuzuzügern kann die Ausgleichskasse, in Fällen des § 5 Absatz 4 PV-Verordnung, die Prämienverbilligung nur nach den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums festsetzen.

<sup>4</sup> Prämienverbilligungsbeiträge von unter 100 Franken pro Anspruchsjahr und erwachsene Person werden nicht ausbezahlt.

### **IV. Schlussbestimmungen**

§ 4. Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft.